

Revision der Entschädigung der Stadträte

---

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 26. August 1985

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Am 11. Juni 1985 erklärte der Grosse Gemeinderat eine Motion der Geschäftsprüfungskommission zur Revision der Stadtratsentschädigung erheblich.

Weil der Stadtrat nicht in eigener Sache eine Vorlage ausarbeiten kann, wurde die Geschäftsprüfungskommission mit dieser Aufgabe betraut.

II.

Im Frühjahr 1973 wurde vom Kantonsrat das Gehalt der Regierungsräte angehoben, damit verschob sich die seit Jahren bestehende Relation der Bezüge von Regierungs- und Stadträten. In der Volksabstimmung vom 1. Dezember 1974 wurde die Wiederherstellung dieser Relation durch eine Erhöhung der Stadtratsgehälter abgelehnt. Ein wesentlicher Grund für den damals ablehnenden Entscheid dürfte die ungewohnte rückwirkende Inkraftsetzung gewesen sein.

Die objektiven Gründe, die bereits 1974 für eine Erhöhung der Stadtratsentschädigung sprachen, haben sich in der Zwischenzeit verdichtet. Die Arbeitslast der Exekutive hat weiter zugenommen. So stieg die Zahl der vom Stadtrat behandelten Geschäfte um mehr als ein Drittel; die Zahl der Vorlagen und Berichte an den Grossen Gemeinderat verdoppelte sich nahezu.

Nicht nur die Zahl der Geschäfte hat zugenommen, auch die zu lösenden Probleme sind für die Exekutive komplexer geworden und erfordern für deren Durchsetzung einen erhöhten persönlichen Aufwand. Vor Entscheiden, insbesondere wenn sie einzelne Gruppen oder Quartiere stärker betreffen, werden Augenscheine und Aussprachen mit Stadträten gefordert, die nicht nur viel Zeit, sondern auch grosses Verhandlungsgeschick und politisches Profil verlangen. Gerade in diesem bürgernahen Bereich ist sehr viel Arbeit ausserhalb der üblichen "Bürozeit" für die Öffentlichkeit zu leisten. Zur physischen Belastung kommt der stärker werdende psychische Stress, dem die Exponenten der Exekutive ausgesetzt sind.

Die zeitliche und persönliche Belastung einzelner Abteilungspräsidenten hat die Grenzen eines Nebenamtes erreicht. Das Amt eines Stadtrates erlaubt in der Regel lediglich noch eine bescheidene Nebenbeschäftigung im angestammten Beruf! Intensive Gespräche und Beratungen über einen besseren internen Belastungsausgleich führten zu keinen befriedigenden Lösungen. Stadtrat und Geschäftsprüfungskommission lehnen aus politischen Gründen sowohl die Aufstockung der Anzahl Stadträte, z.B. auf 7, als auch die Schaffung einzelner Vollaute ab. Im ersten Fall würde die Effizienz leiden; die zweite Lösung ergäbe Stadträte mit unterschiedlichem politischen Gewicht. Beides kann nicht unser Ziel sein, und dies um so weniger, als die unbefriedigenden Lösungen überdies die finanziell aufwendigsten wären.

### III.

Eine massvolle Erhöhung der Grundgehälter der Stadträte, die keinesfalls eine allgemeine Besoldungsrevision auslösen soll, rechtfertigt sich zusätzlich aus folgenden Gründen:

- Den Beamten und Angestellten der Stadt Zug wurde bei der Besoldungsrevision 1983 ein Sockelbetrag von Fr. 600.-- pro Jahr gewährt. Die Stadträte waren, wie alle nebenamtlichen Funktionäre, davon ausgeschlossen.
- Bei den Beamten und Angestellten erfolgt bei gleichbleibender Funktion eine Besoldungserhöhung im Zeitraum von 5 bis 10 Jahren, wodurch der Beförderte in die nächsthöhere Besoldungsklasse aufsteigt.
- Die Beamten und Angestellten erhalten ab dem 3. Dienstjahr eine sogenannte Treue- und Erfahrungszulage, die nach 15 Dienstjahren einem vollen Monatsgehalt entspricht.
- Die auf den 1. Januar 1986 vorgesehene Arbeitszeitverkürzung für die städtischen Beamten und Angestellten betrifft die Stadträte nicht.

Die Stadträte im Nebenamt, mit einer arbeitszeitunabhängigen Pauschalentschädigung, profitieren nicht von der Arbeitszeitverkürzung; ihr Aufwand bleibt gleich. Nicht zuletzt aus diesem Grund rechtfertigt sich eine Erhöhung des Grundgehaltes, die zudem deutlich unterproportional ausfällt.

Aufgrund unserer Feststellungen beantragen wir:

- Das Grundgehalt der Stadträte wird um Fr. 2'500.--, d.h. von Fr. 70'500.-- auf Fr. 73'000.-- erhöht.

- Auf dem erhöhten Grundgehalt sind die jeweils für das Personal der Stadt festzulegenden Teuerungszulagen auszurichten (1985 = + 10 %).

Mit der Realloohnerhöhung von 3,5 % für die Stadträte verfolgen wir das Ziel, die unbestritten wesentlich gestiegene zeitliche und persönliche Beanspruchung fair abzugelten, ohne dass dadurch die gesamte Lohnskala und -struktur der Verwaltung ins Rutschen kommt.

IV.

Bei amtlichen Missionen kann der Stadtrat die effektiven Spesen wie die Beamten und Angestellten abrechnen. Für eine zusätzliche, pauschale Spesenentschädigung sprechen:

- Exponenten der Exekutive haben, wie zahlreiche Befragungen und Quervergleiche zeigten, erhöhte Aufwendungen für Vereins- und Parteibeiträge, soziale Beiträge, Spesen bei der Wahrnehmung öffentlicher Interessen ausserhalb der offiziellen Arbeitszeit etc., die nicht in Rechnung gestellt werden können.
- Umfragen bei verschiedenen Städten vergleichbarer Grösse zeigten, dass den Mitgliedern der Exekutive pauschale Spesenentschädigungen ausgerichtet werden. Derartige Pauschalen sind auch bei praktisch allen Regierungsräten - auch bei den Zugern - üblich.

Wir beantragen Ihnen, den Stadträten eine nicht an den Teuerungsindex gebundene Spesenpauschale von Fr. 7'000.-- pro Jahr auszurichten.

V.

Gemäss unseren Anträgen ergeben sich folgende Entschädigungen für die Stadträte:

	<u>alt</u>	<u>neu</u>
	(§2 Besold.- Reglement)	
Grundgehalt (Index 1977= 120 Punkte)	Fr. 70'500.--	Fr. 73'000.--
Teuerungszulage z.Zeit (1985) 10 %	<u>Fr. 7'050.--</u>	<u>Fr. 7'300.--</u>
	Fr. 77'550.--	Fr. 80'300.--
13. Monatsgehalt	<u>Fr. 6'460.--</u>	<u>Fr. 6'690.--</u>
	Fr. 84'010.--	Fr. 86'990.--
Spesenpauschale	_____	<u>Fr. 7'000.--</u>
T O T A L	Fr. 84'010.--	Fr. 93'990.--
	=====	=====

Die Pensionsordnung des Stadtrates wird im Rahmen der Revision des Pensionskassenreglementes überarbeitet. Die Spesenpauschale ist nicht Bestandteil des pensionskassenpflichtigen Gehaltes. Die Zusatzentschädigung für den Stadtpräsidenten und den Vicepräsidenten bleiben unverändert. Die jährlichen Mehrausgaben für die Stadt betragen (bezogen auf 1985) ca. Fr. 50'000.--.

Die im Vergleich zu den geplanten Arbeitszeitverkürzungen des Personals relativ bescheidene Erhöhung des Grundgehalmes sowie die Spesenpauschale sollen dazu beitragen, dass sich auch in der Zukunft engagierte und fähige Persönlichkeiten für das anspruchsvolle Amt eines Stadtrates im Nebenamt zur Verfügung stellen.

Antrag:

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt Ihnen einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und der Erhöhung der Stadtratsgehälter sowie der Ausrichtung einer Spesenpauschale ab 1986 zuzustimmen.

Für die Geschäftsprüfungskommission:

H. Opprecht, Präsident

Beilage:

- Beschlussesentwurf

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.  
BETREFFEND REVISION DER ENTSCHAEDIGUNG DER STADTRAETE

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 830 der  
Geschäftsprüfungskommission des Grossen Gemeinderates vom  
26. August 1985

b e s c h l i e s s t :

1. Die jährliche Entschädigung an die Stadträte gemäss § 2  
des Besoldungsreglementes wird wie folgt neu festgelegt:

Grundgehalt	Fr. 73'000.--
Spesenpauschale	Fr. 7'000.--

Das Grundgehalt erhöht sich jeweils um die geltende  
Teuerungszulage. Bei der Spesenpauschale erfolgt keine  
automatische Anpassung an die Teuerung.

2. Die Anpassung der Entschädigung erfolgt auf den 1. Januar  
1986 und ist in den Voranschlag aufzunehmen.
3. Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums  
gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft. Er ist im  
Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der  
Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 639  
BETREFFEND REVISION DER ENTSCHAEDIGUNG DER STADTRAETE

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 830 der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Gemeinderates vom 26. August 1985

b e s c h l i e s s t :

1. Die jährliche Entschädigung an die Stadträte gemäss § 2 des Besoldungsreglementes wird wie folgt neu festgelegt:

Grundgehalt	Fr. 73'000.--
Spesenpauschale	Fr. 7'000.--

Das Grundgehalt erhöht sich jeweils um die geltende Teuerungszulage. Bei der Spesenpauschale erfolgt keine automatische Anpassung an die Teuerung.

2. Die Anpassung der Entschädigung erfolgt auf den 1. Januar 1986 und ist in den Voranschlag aufzunehmen.
3. Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft. Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 22. Oktober 1985

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: H.P. Hausheer

Der Stadtschreiber: A. Müller

Referendumsfrist: 26. Oktober 1985 - 25. November 1985